

BGer 6B 1321/2015 vom 12. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1321_2015

FR: TF 6B 1321/2015 du 12 janvier 2016

IT: TF 6B 1321/2015 del 12 gennaio 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Diebstahl, Drohung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde ans Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BBB). Die Frist ist eine gesetzliche und kann deshalb nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). In der Beschwerde ist unter Hinweis auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, aus welchen Gründen dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer, der sich gegen eine Verfügung des Kantonsgerichts Luzern vom 10. November 2015 wendet, teilte dem Bundesgericht mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 (Eingang am Bundesgericht am 22. Dezember 2015) ohne Begründung mit, dass er Beschwerde gegen den erwähnten Entscheid erhebe. Das Bundesgericht wies ihn mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 auf die fehlende Begründung hin und machte ihn darauf aufmerksam, dass er die Beschwerde innert der Frist von Art. 100 Abs. 1 BGG noch ergänzen könne. Da der Eingabe vom 17. Dezember 2015 überdies nur die Seiten 1 und 4 des angefochtenen Entscheids beilagen, setzte das Bundesgericht dem Beschwerdeführer im selben Schreiben vom 23. Dezember 2015 gestützt auf Art. 42 Abs. 5 BGG eine Frist an bis zum 8. Januar 2016, um den vollständigen angefochtenen Entscheid nachzureichen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Beschwerdeführer ersuchte mit vom 4. Januar 2016 datierter, der Post indessen erst am 8. Januar 2016 übergebener Eingabe um eine Fristersteckung, da er die vielen Unterlagen noch zusammensuchen müsse. Zwar könnte dem Gesuch in Bezug auf die Nachreichung des angefochtenen Entscheids entsprochen werden. Indessen wurde der angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung am 23. November 2015 am Schalter zugestellt. Folglich lief die Beschwerdefrist unter Berücksichtigung des Fristenstillstands gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG nur bis zum 8. Januar 2016. Die beantragte Fristerstreckung für die Begründung der Beschwerde kommt somit nicht in Betracht. Da die Eingabe vom 17. Dezember 2015 keine Begründung enthält, ist darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.